HASLE bei Burgdorf

Gemeindeverwaltung
Bahnhofplatz 5
Postfach 244
3415 Hasle b.B.
www.hasle.ch

Merkblatt Baubewilligungsverfahren / Baugesucheingabe

Gesetzlich Grundlagen
- Kant. Dekret für das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Hasle b.B. vom 1. Januar 2007
- Evtl. weitere kommunale (z.B. Ueberbauungsordnungen) oder kantonale Vorschriften (z.B. kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG] und kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV] mit Aenderungen vom 22. März 1994)

1. Baugesuchseingabe

Die Baueingabe erfolgt elektronisch über das eBau-Portal des Kantons Bern. (www.be.ch/ebau). Das Ausfüllen von eBau funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe. Sie melden sich mit dem BE-Login an und erfassen Ihr Gesuch online und laden sämtliche Unterlagen und Beilagen hoch. Bis zur gesetzlichen Anpassung müssen uns die Pläne und das Baugesuchsformular ausgedruckt und unterschrieben in zweifacher Ausführung zugestellt werden.

2. Anforderungen (vgl. auch Art. 10 - 16 BewD):

An die einzureichenden Unterlagen werden folgende Anforderungen gestellt:

Situationsplan (vgl. auch Art. 10, 12 und 13 BewD)
Der Situationsplan ist beim Nachführungsgeometerbüro Ristag Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf, Tel. 034 42911 11 zu beziehen.

Das Bauvorhaben ist im Situationsplänen massstäblich einzuzeichnen. Die Abstände zu den Parzellengrenzen und zu bestehenden Gebäuden auf dem gleichen Grundstück sind ebenfalls zu vermassen. Es ist ein Höhenfixpunkt anzugeben. Zudem ist die Erschliessung (Zufahrt, Parkplätze usw.) einzuzeichnen.

Der Situationsplan ist mit dem Datum und den Unterschriften der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen wir betreffend Inhalt der Situationspläne auf Art. 13 BewD.

Projektpläne (vgl. auch Art. 10, 14 und 15 BewD)
Zu diesen gehören Grundriss, Schnitt und Fassaden im Massstab 1:50 oder 1:100.

Alle Bauteile sind zu vermassen (z.B. Raumgrössen, Fensterflächen pro Raum, Stärke der Wände). Bestehende Bauteile sind grau, abzubrechende gelb und neue Teile rot zu kennzeichnen.
Bei Garagen und Parkplätzen ist auch die Zufahrt zu vermassen und der Anschluss an die öffentliche Strasse darzustellen.

Im Schnitt und in den Fassaden sind die Höhe der Räume sowie die Gebäudehöhe ab bestehedem Terrain gemäss Art. 97 BauV einzutragen. In den Fassaden sind zudem die Fenster- und Türgrössen anzugeben. Bei Anbauten sind die angrenzenden bestehenden Fassaden ebenfalls darzustellen. Das bestehende Terrain und die neuen Terrainlinien sind einzuzeichnen.

Alle Pläne sind mit Datum und Unterschrift der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden zu versehen.

Im Übrigen verweisen wir betreffend Inhalt der Projektpläne auf Art. 14 BewD.

Ausnahmegesuch
Falls Vorschriften der kommunalen oder kantonalen Gesetzgebung nicht eingehalten werden, muss um eine **Ausnahmebewilligung** nachgesucht werden. Es ist in einem solchen Fall ein schriftlich begründetes Ausnahmegesuch beizulegen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hasle unter Verwaltung / Erlasse, Zonenpläne, Dokumente. Das Gesuch kann auch bei der Bauverwaltung bestellt werden.

Näherbau- oder Grenzbaurecht
Allfällige Näherbau- oder Grenzbaurechte sind in schriftlicher Form einzureichen. Auch hier gibt es ein entsprechendes Formular, welches man auf der Homepage findet oder bei der Bauverwaltung erhältlich ist. Es muss die Originalunterschrift der betroffenen Grundeigentümer enthalten. Die Erteilung eines Näherbau- oder Grenzbaurechts muss explizit erwähnt sein, d.h. die alleinige Unterschrift des betroffenen Grundeigentümers reicht nicht.

4. Diverses:

Profile
Zum Zeitpunkt der Baueingabe müssen die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass unvollständige oder ungenügend ausgefüllte Baugesuchsunterlagen zurückgewiesen werden müssen (vgl. auch Art. 17 und 18 BewD).

Hasle b.B., August 2022